

■ Eine Zuverlässigkeitsprüfung ist nun durch die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach drei Jahren durchzuführen. Grundsätzlich muss ein Jagdscheininhaber ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen glaubhaft machen. Der Entwurf lässt jedoch eine Anerkennung eines Bedürfnisses für den Jahresjagdscheininhaber für Langwaffen und zwei Kurzwaffen zu. Die im Ersten Entwurf vorgesehene Befristung der Gültigkeit der Waffenbesitzkarte auf fünf Jahre wurde im vorliegenden zweiten Entwurf gestrichen. Die Waffenbesitzkarte gilt somit wieder unbefristet. Auch die vorgesehene Einschränkung, dass nur noch Munition für Waffen erworben werden darf, die in der WBK eingetragen sind, wurde gestrichen.

SCHIESSERLAUBNIS BEI HUNDEPRÜFUNGEN

Wichtig für Hundeführer ist der § 11 Abs. 6. Hiernach darf der Jäger Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden, auf zugelassenen Schießstätten, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz oder im Zusammenhang damit führen und mit ihnen schießen. Somit wäre das leidige Thema der Notwendigkeit von Schießeraubnissen bei Hundepfungen endgültig vom Tisch. Innenminister Beckstein hat auf Vorschlag von Dr. Vocke in



AUS DEN PARLAMENTEN



2. ENTWURF ZUM NEUEN WAFFENGESETZ

Praxisnahe Änderungen erreicht

Bayern ja bereits im Vorgriff auf dieses Gesetz auf eine Schießeraubnis bei Hundepfungen verzichtet.

ERBENPRIVILEG ERHALTEN

Auch das Erbenprivileg bleibt erhalten. Allerdings muss ein Erbe, der nicht im Sinne des Waffengesetzes Berechtigter ist, ein Verschlussystem einbauen lassen, dass ihn selbst von der Benutzung der Waffe ausschließt. Wie dieses Verschlussystem allerdings aussehen soll und welche Auswirkungen dies auf die Waffe bezüglich Pflege etc. hat, steht noch in den Sternen.

HÖHERE ANFORDERUNGEN BEI WAFFENSCHRÄNKEN

Eine der wichtigsten Änderungen stellen die Aufbewahrungsvorschriften dar. So sol-

len Waffen zukünftig in einem Schrank der Widerstandsklasse 0 gemäß DIN/EN 1143/1 aufbewahrt werden. Ein Schrank der bisherigen Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 wird diesem gleichgesetzt. Wer einen Waffenschrank der Sicherheitsstufe A besitzt, der vor dem 31.12.2002 beschafft wurde, darf diesen weiterhin zur Aufbewahrung von bis zu 10 Langwaffen verwenden. Die Munition muss dann allerdings gesondert in einem festen, verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. In einem Schrank der Widerstandsklasse 0 und der Sicherheitsstufe B, darf die Munition mit eingelagert werden.

Von den Ländern und Verbänden wurde eine Stellungnahme zu den Punkten dieses Entwurfes abgegeben die noch geändert werden sollten. Danach wird ein förmlicher Gesetzes-

entwurf erarbeitet, der dann die vorgeschriebenen Instanzen durchlaufen wird. Laut Bundesinnenministerium soll noch vor der Sommerpause das neue Waffengesetz eingebracht werden.

Egbert Urbach

Minkbeauftragte gefordert

Wie bereits in der Maiausgabe der „Jagd in Bayern“ berichtet, macht die zunehmende Verbreitung des amerikanischen Nerzes in Ostbayern und die damit verbundene Gefährdung, insbesondere der Bodenbrüter und der Teichfische, eine Regulierung durch sogenannte „Minkbeauftragte“ notwendig. Daher hat Prof. Jürgen Vocke gemeinsam mit den Landtagsabgeordneten Marianne Deml, Friedrich Loscher-Frühwald und Henning Kaul einen parlamentarischen Antrag gestellt, den wir hier vorstellen:

Antrag zur Regulation des Amerikanischen Nerzes in Bayern

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass über den Landesjagdverband Bayern Beauftragte zur Regulierung des Amerikanischen Nerzes im Verbreitungsareal der Oberpfalz und Oberfrankens eingesetzt und über die Zoologische Staatssammlung fachlich geschult werden.“

Begründung

Der Amerikanische Nerz oder Mink (*Mustela vison*) hat ausgehend von einer illegalen Aussetzung bereits heute ein weites Gebiet in der Oberpfalz erschlossen. Wie jüngste wissenschaftliche Untersuchungen der Zoologischen Staatssammlung zeigen, ist diese in Europa gebietsfremde Tierart innerhalb weniger Jahre in der Lage, sein Verbreitungsgebiet expansiv auszudehnen. Wegen seiner fischereischädlichen Rolle sind schon jetzt regional wirtschaftliche Schäden in der heimischen Teichwirtschaft zu beobachten. Auch ökologische Schäden sind nach den Erfahrungen der Zoologen aus anderen Verbreitungsarealen (neue Bundesländer, England und Skandinavien) zu erwarten.“

Blaser Drilling D99 Duo

die technisch perfekte Allroundwaffe

von Ihrem Blaser Spezialist im Allgäu

In vielen Kaliber-Variationen ab Lager lieferbar!



Blaser D99 DUO
komplett montiert
mit SxB 3-12x50
nur
DM 9250,-

Verkauf nur an Berechtigten!

Über 100 Gebraucht Waffen an Lager! Fordern Sie unsere Gebraucht Waffenliste an!



WAFFEN
Beer

Mode in Tracht * Allgäuer Jagd- und Fischereiausrüster
87439 Kempten Fürstenstraße 6, Tel. 0831/52274-0, Fax 0831/18595

Jagd Waffen vom Büchsenmachermeister

Warum ist in Bayern die Gebühr für die Jägerprüfung so hoch?

Staatsminister Miller zu einer Anfrage von Prof. Vocke

Warum liegt die Prüfungsgebühr in Bayern mit 520.- DM an der Spitze der Gebührenordnungen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland?

Durch die Verordnung zur Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 15. Juli 1997 wurde die Prüfungsgebühr von 240 DM auf ein kostendeckendes Niveau von 480 DM angehoben. Dem lagen detaillierte Kostenanalysen der Prüfungsbehörden (Regierungen – höhere Jagdbehörden) zugrunde. Dabei wurden neben den spezifischen Kosten für die Jägerprüfung (Aufwendungen für Mieten, Versicherung, Erwerb und Instandhaltung von Waffen und Präparaten, Munition, Sitzungsschädigungen und Reisekosten der Prüfer, etc.) auch die anteiligen Personalvollkosten berücksichtigt.

Im Zuge der Neugestaltung der Jäger- und Falknerprüfung (Verordnung über die Jäger und Falknerprüfung vom 28. November 2000) wurde die Prüfungsgebühr auf 510 DM (ab 01. 01. 2002: 255 €) angehoben. Zugrunde liegt eine Kostenschätzung der Prüfungsbehörden unter Berücksichtigung der Neuerungen, die sich gegenüber den bisherigen Vorgaben teils kostenmindernd (Personaleinsparungen bei den Regierungen, teilweiser Verzicht auf Zweitkorrektur), teils kostensteigernd (zwei Prüfungstermine, Erhöhung der Trefferzahl beim Flintenschießen, höhere Prüferentschädigung, etc.) auswirken. Es ist vorgesehen, die Kosten neu zu kalkulieren, sobald tatsächliche Erfahrungswerte vorliegen.

Ist die Durchführung der Jägerprüfung in Bayern mit einem höheren Aufwand verbunden als in den anderen Bundesländern?

Der für die Jägerprüfung erforderliche Aufwand dürfte sich zwar von Bundesland zu Bundesland insofern nicht wesentlich unterscheiden, da jeweils zwingend eine schriftliche und eine mündliche Prüfung sowie eine Schießprüfung durchzu-

führen ist. Einzelne Detailregelungen in den Jägerprüfungsordnungen der Länder können sich jedoch unterschiedlich auswirken, z. B. die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

Plant die Bayerische Staatsregierung eine Staffelung der Prüfungsgebühr für Studenten, Arbeitslose oder Behinderte? Eine Staffelung der Prüfungsgebühr ist nicht vorgesehen. Welchem Verwendungszweck werden diese Gelder zugeführt?

Die Gebühren werden zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Jägerprüfung verwendet (vgl. § 7 Abs. 3 JFPO; siehe auch oben zu 1.). Der verbleibende Rest ist zur Deckung des prüfungsbezogenen Personalkostenanteils der Jagdbehörden bestimmt und fließt als allgemeine Einnahme in den Gesamthaushalt.

Wie wird die praxis- und damit prüfungsrelevante Fortbildung der Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse sichergestellt?

Die Fortbildung der Prüfer liegt in den Händen der Prüfungsbehörden. Die Mehrzahl der Prüfungsbehörden führt jährlich mindestens eine (ein- oder mehrtägige) Lehrfahrt oder Fortbildungsveranstaltung durch. Auch die Besprechung des schriftlichen Teils der Prüfung und die Schlussbesprechung dienen der Fortbildung der Prüfer. Bei Bedarf wird durch Fachvorträge und schriftliche Unterlagen über neue Entwicklungen und Erkenntnisse sowie über Rechtsänderungen informiert. Daneben wird bei der Auswahl der Prüfer (u. a. durch Altersbeschränkungen) auf eine regelmäßige jagdliche Praxis Wert gelegt.

Verschiedene Prüfungsbehörden mussten leider feststellen, dass an für Prüfer und Ausbilder gemeinsam angebotenen Veranstaltungen seitens der Ausbilder kaum Interesse besteht. Solche Veranstaltungen wurden daher eingestellt. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten überlegt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geeignete Fortbildungen zu erarbeiten und anzubieten.

Mit welchen Mitteln wird eine Fortbildung finanziert?

Die Fortbildung wird aus den Prüfungsgebühren finanziert.

Der erste BJV-Präsident, Fürst zu Castell-Rüdenhausen, feierte seinen 85. Geburtstag

S. D. Siegfried Fürst zu Castell-Rüdenhausen, feierte kürzlich bei bester Gesundheit seinen 85. Geburtstag. Nach dem zweiten Weltkrieg, und dem Wiedertreten der Landesjagdverbände war Fürst zu Castell-Rüdenhausen der erste BJV-Präsident.

Fürst Siegfried zu Castell-Rüdenhausen ist der Jagd von Kindesbeinen an sehr verbunden, in seinen Wäldern im Steigerwald wurde mancher gute Dammhirsch und mancher reife Muffel wieder gestreckt. Von jeher besonders verbunden war er dem deutschen Wachtelhund, die Landesgruppe Unterfranken im Verein für deutsche Wachtelhunde führt seit Jahren ihre Prüfungen in den fürstlichen Revieren durch.



Aus Anlass seines 85. Geburtstags und in Anerkennung seiner großen Verdienste um das Jagdwesen in Bayern zeichnete Vizepräsident Enno Piening in Vertretung des Präsidenten Prof. Dr. Jürgen Vocke den ersten BJV-Präsidenten mit der goldenen Ehrennadel aus. Die Jagdhornbläser Gerolzhofen brachten dazu passend ein jagdliches Ständchen. ■

Bayerns älteste Jagdkarte wiedergefunden

Alois Obinger fand kürzlich die Jagdkarte seines Urgroßvaters aus dem Jahre 1850.

Es ist zwar nur ein kleines, dunkles Kärtchen, etwa in der Größe unserer Personalausweise, aber es ist dennoch ein bedeutender Fund, den Obinger, BJV-Kreisgruppe Rosenheim, machte, als er kürzlich in der Hinterlassenschaft seines

Urgroßvaters nachschaute. Bei genauerem Hinsehen bemerkte er, dass dieses Kärtchen die erste Jagdkarte ist, die der königlich bayerische Landrichter Ebenhöf aus Rosenheim am 16. Mai 1850 für den Bauern Joseph Obinger aus Dingbuch unterzeichnet hatte. Nach der Märzrevolution anno 1848 war auch in Bayern das Jagdrecht aufgehoben und das Jagdrecht Bestandteil von Grund und Boden geworden. Dadurch konnten wieder Bauern und Handwerker auf die Jagd gehen.

Der 64jährige Alois Obinger ist ein würdiger Nachfahre seines Urgroßvaters und ein leidenschaftlicher Nimrod, der nun in der vierten Generation das Waidwerk ausübt. Bereits mit zwölf Jahren durfte er im Revier seines Vaters den ersten Rehbock erlegen. Mit 16 Jahren erwarb Obinger die Jugendjagdkarte. Als hervorragender Schütze und geselliger Unterhalter ist er auch in anderen Revieren ein stets gern gesehener Gast. *Werner Krämer*

